

Günstig & ungünstige Gesellschaftsformen Natürliche Personen haften bis

Verträge haben in der alternativen Frauen-Szene etwas leicht Anrühiges. Die Abneigung gegen „Formalscheiße“ ist verbreitet, weil wir uns ja sehr bewußt und nicht nur aus ökonomischen Zwängen von herkömmlichen Organisations- und Wirtschaftsmodellen abgrenzen wollen. Die „Gegengesellschaft“ ist aber solange eine Utopie, wie eine ganz konkrete Vernabelung mit der verabscheuten „freien Marktwirtschaft“ existiert. Im Laufe der Jahre ist diese Vernabelung sogar stärker geworden: die rettende „Staatsknete“ wurde von den einen mit spitzen Fingern und schlechtem Gewissen beantragt, von anderen als „Unsere Gelder“ mit klarer Selbstverständlichkeit gefordert. Die Abhängigkeit von diesem unserem Wirtschaftssystem wurde dabei sehr deutlich. Die gewerblichen Projekte schlugen sich währenddessen auch noch mit einer zunehmenden Professionalisierung herum. Es hat sich eben vieles verändert, und manches Ideal wurde dem Überleben geopfert. Die Vernabelung kann natürlich ignoriert werden. Aber frau kann sich bestimmte Dinge auch zunutze machen. So ist die Annahme einer juristischen Form nicht nur „bürgerliche Scheiße“ (natürlich auch...), sondern z.B. eine Absicherung gegen die unbeschränkte Haftung einer Frau mit ihrem ganzen privaten Geld.

Frauenprojekte sollten sich von vornherein auf eine juristische Form nach außen festlegen, um die Haftung zu klären, damit im Falle eines Scheiterns nicht jahrelanges Abbezahlen die Folge ist.

Auch Frauenprojekte sind vor Konflikten nicht sicher, und das kann bedeuten, daß eine Frau mit ihrem Anteil aus dem Projekt aussteigen will. Weil alle Projekte Schulden haben, kann so ein Ausstieg den finanziellen Ruin für das Projekt bedeuten. Auch um solchen Entwicklungen vorzubeugen, ist es notwendig, klare juristische Verhältnisse zu schaffen. Welche Möglichkeiten gibt es?

Zunächst gibt es die **Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Ges.)**. Der Begriff sagt aus, daß „natürliche“ Personen haften, und zwar mit ihrem gesamten, gegebenenfalls auch ihrem zukünftigen Vermögen – d.h. unter Umständen: „bezahlen bis ans Lebensende“. ... Personengesellschaften sind üblich bei Familienbetrieben oder mittelständischen Unternehmen. Sie gewähren eine gewisse Vertrags- und Satzungsfreiheit, sind aber für Projekte wegen der Haftung von Einzelpersonen nicht günstig. Wenn nicht genug Grundkapital für eine Kapitalgesellschaft vorhanden ist, muß halt eine andere Form gefunden werden. Solange keine Gesellschaft gegründet wird, ist ein Projekt (oder eine Einzelfrau) automatisch

eine BGB-Gesellschaft, und alle haften mit dem persönlichen Vermögen.

Für Projekte von Interesse sind also **Kapitalgesellschaften**. Eine Kapitalgesellschaft muß von mindestens fünf Frauen gegründet werden. In Kapitalgesellschaften haftet „das Kapital“, d.h. die Gesellschafterinnen haften nur mit ihrer Einlage und nicht mit ihrem Privatvermögen.

Bei der **Aktiengesellschaft (AG)** beträgt das Grundkapital – also das Mindestkapital – 100.000 DM. Die sehr reglementierte Form der AG kann auch nach den Kriterien der Selbstverwaltung umgewandelt werden: Es können z.B. zehn Frauen „Aktionäre“, „Vorstand“ und „Aufsichtsrat“ zugleich sein. Sie halten alle Aktien in ihren Händen, geben sich eine Satzung, wählen formal Aufsichtsrat und Vorstand, wobei wichtig ist, daß auch alle zehn im Vorstand sind, weil alle drei Gremien unterschiedliche Rechte haben und das im schlechtesten Fall Komplikationen geben kann. Beim Ausscheiden einer Aktionärin wird ihre Aktie am besten an eine Frau weiterverkauft, die ebenfalls in einem selbstverwalteten Betrieb arbeiten will. Vorsicht: Nach dem Aktiengesetz muß eine Aktie auf dem freien Markt verkauft werden. Bei drohender Pleite sollten höchstens 49% der Aktien verkauft werden, um das Projekt zu retten. (Nachteil: sehr hohe Einlage; Vorteil: Erhaltung des Projekts trotz Ausscheidens einer Frau) Beispiel für eine normale AG: Axel Springer Verlag...

Bei der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** beträgt das Mindestkapital 50.000 DM (z.B. 50 Frauen 1000 DM). Entscheidungsabläufe sind im Gesellschaftsvertrag konkret festzulegen. Die Höhe des Anteils einer Frau ist unwichtig, wenn das Selbstverwaltungsprinzip im Vertrag umrissen ist. Die Gesellschafterinnen haften nur mit ihrer Einlage. Lohnzahlungen der Gesellschafterinnen an sich selbst sind möglich und mindern den zu versteuernden Gewinn. Die GmbH ist für Projekte als optimale Gesellschaftsform zu empfehlen. Bei Gewinn sind die Steuern allerdings sehr hoch (56%).

Die **GmbH & Co., KG** ist als Mischform eine typische Abschreibungsgesellschaft, die kurzfristig Steuervorteile schafft. Es ist eine KG (Kommanditgesellschaft), in der die GmbH Hauptgesellschafterin ist, d.h.: die persönliche Haftung übernimmt die GmbH als Kapitalgesellschaft, die real begrenzt haftet. Letztendlich haftet also auch hier keine Frau mit ihrem Privatvermögen. (Die Courage z.B. und viele Verlage geben sich diese Gesellschaftsform).

Zur Gründung einer **Genossenschaft** müssen mindestens sieben Frauen vorhanden sein. Es muß mittels eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt, eine Satzung muß erstellt und die gesetzlichen Genossenschaftsorgane müssen bestellt werden. Sie hat kein bestimmtes Grundkapital, sondern das Kapital ergibt sich aus den Einlagen der Mitgliederinnen und steigt demnach mit jeder Genossin. Die Bildung einer Rücklage ist gesetzlich vorgeschrieben und macht die Genossenschaft kreditwürdig, weil das Eigenka-

pital nicht berührt wird (z.B. Lebensmittelkooperativen, Bank für Gemeinwirtschaft).

Das Modell der **Eigentumsneutralisierung** wurde von Theo Pinkus aus Zürich extra für Alternativprojekte entwickelt. Sie soll die Kontinuität eines Betriebes sichern, unabhängig von Konflikten und Fluktuation.

Das Gesamtvermögen des Betriebes wird einer gemeinnützigen steuerfreien Stiftung oder auch einer kleinen Zahl von „Treuhändern“, die alle das Vertrauen des Projektes besitzen, formaljuristisch übereignet, d.h. geschenkt. Die Treuhänder oder der Stiftungsrat verpflichten sich, nur dann von ihrem Besitz, d.h. der Schenkung, juristisch Gebrauch zu machen, wenn sich das Kollektiv auflöst oder wenn – entgegen den vorher festgelegten Absichten und Statuten – Selbstverwaltung, Produktionsweise und Funktion aufgehoben oder grundsätzlich verändert werden sollen.

In diesem Fall müssen die Treuhänderinnen gemeinsam mit denen, die den Betrieb unter den ursprünglichen Voraussetzungen fortführen wollen, neue Kollektivmitgliederrinnen suchen. Von Treuhänderinnen, die selbst nicht im Betrieb tätig sind und keine eigenen materiellen Interessen mit ihrer Treuhänderschaft verbinden, ist eine Regelung von Konflikten eher zu erwarten als von zerstrittenen Frauen. An die Stelle einer Treuhänderschaft oder Stiftung kann auch eine Genossenschaft treten, die die Genossenschaftsanteile hält, ohne sich in das Projekt einzumischen.

Durch die Schenkung sind die Treuhänder formal die Besitzerinnen geworden. Sie werden das unter der Voraussetzung, daß sie den gesamten Wert des Projekts dem Projekt als Kredit zur Verfügung stellen. Die Treuhänderinnen sind also Gläubigerinnen. Sollten Schulden auftauchen, werden die Fremdgäubiger sich, in Anbetracht der Großverschuldung an die Stiftung, mit dem Projekt verständigen müssen. Sie würden bei Konkurs zu schlecht wegkommen, da die Stiftung als Hauptgläubiger über die sog. Konkursdividende, d.h. der Erlös aus dem Konkurs, zu bestimmen hat. (Unseres Wissens wird das Modell noch nicht praktiziert).

Auch der **Verein** ist ein Zusammenschluß von Frauen zur Erreichung eines bestimmten Zwecks. Das private Vereinsrecht ist durch das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Für Wirtschaftsvereine gelten Sondergesetze. Wenn ein Geschäftsbetrieb nicht unter diese Sondergesetze fällt, ist er als **e.V.** organisierbar (mindestens sieben Mitgliederinnen, Eintragung ins Vereinsregister). Vorteil: juristische Form, die kein Grundkapital verlangt.

Nichtgewerbliche Projekte – z.B. soziale Projekte – sind meist **gemeinnützige Vereine**. Jede Frau, die an dem Projekt beteiligt ist oder in den Räumen des Projekts verkehrt, muß Mitglied sein. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die beantragt werden muß beim Finanzamt für Körperschaften, hat steuerliche Vorteile.

Doris Fürstenberg